

Mitteilung des Senats

Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich der Spielhallenangelegenheiten

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 25.03.2025**

Mit der Auflösung des Stadtamtes Bremen wurde die Glücksspielaufsicht in der Stadtgemeinde Bremen auf verschiedene Dienststellen aufgeteilt. Die kommunale Aufsicht nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (insbesondere die Aufsicht über Wettvermittlungsstellen) ist auf das Ordnungsamt Bremen übergegangen und die Aufsicht über Spielhallen und Geldspielgeräte auf die Abteilung 5 (Gewerbeangelegenheiten) bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

Die Praxis hat seither gezeigt, dass diese Aufteilung mit einem erhöhten Abstimmungsaufwand verbunden ist und zu Effizienzeinbußen führt. Mit der Einführung des kommunalen Ordnungsdienstes hat das Ordnungsamt Bremen zudem neue Möglichkeiten im Hinblick auf Kontrolltätigkeiten und Unterstützungen des Innendienstes erhalten.

Der Senat hat sich 2017 für die Errichtung eines Ordnungsamtes entschieden, weil dort gleichartige Ordnungsaufgaben effizient wahrgenommen werden können, sich klar strukturierte Trennungen zwischen Vollzug und Aufsicht ergeben und sich dieses Organisationsmodell am besten für die Einbindung eines städtischen Ordnungsdienstes eignen würde. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass das Ordnungsamt Bremen mit einem wachsenden Außendienst ausgestattet ist und auch über die personell stärkste Bußgeldstelle verfügt, werden die Zuständigkeiten im Bereich der Glücksspielaufsicht beim Ordnungsamt gebündelt.

Die Zuständigkeitsregelungen werden entsprechend angepasst.

Neben der kommunalen Aufsicht gehen auch die Zuständigkeiten der Fach- und Rechtsaufsicht von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation auf den Senator für Inneres und Sport über. Hierdurch wird ebenfalls eine Bündelung aller Teilbereiche im Glücksspielrecht auf senatorischer Ebene herbeigeführt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfes durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Der Gesetzentwurf hat unmittelbar keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem Bremischen Spielhallengesetz sowie der glücksspielrechtlichen Aufsichtsbefugnisse mit der Bitte um Beschlussfassung in erster Lesung in der Märzsession sowie zweiter Lesung in der Märzsession, sodass das Gesetz zum 01.06.2025 in Kraft treten kann.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem Bremischen Spielhallengesetz sowie der glücksspielrechtlichen Aufsichtsbefugnisse.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz + Begründung_Spielhallenangelegenheiten

Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem Bremischen Spielhallengesetz sowie der glücksspielrechtlichen Aufsichtsbefugnisse

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes

Das Bremische Spielhallengesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder 5“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „baulichen Verbund nach § 2 Absatz 2“ jeweils die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an ein Sozialkonzept nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, über die Anerkennung von Schulungsangeboten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und über die Gestaltung von Räumen nach Absatz 5 zu regeln.“

3. In § 4b Absatz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.

4. § 7 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Befugnisse gemäß § 9 Absatz 1 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gelten auch hinsichtlich der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gilt entsprechend.

(2) Wird in einer Räumlichkeit unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, kann die zuständige Behörde die Schließung der Räumlichkeit anordnen. Sie soll die Schließung der Räumlichkeit anordnen, wenn das Gepräge der Räumlichkeit überwiegend oder gänzlich auf die Veranstaltung

oder Vermittlung von unerlaubtem Glücksspiel ausgelegt ist oder zuvor schon für unerlaubtes Glücksspiel genutzt wurde.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Ortspolizeibehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Der Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 6 Nummer 1 in Spielhallen Speisen oder Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus abgibt, verkauft oder den Konsum mitgebrachter Speisen und Getränke zulässt,“
 - bb) In Nummer 11 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2a des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes

Das Bremische Gaststättengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausführung des § 8 Absatz 2 obliegt in der Stadtgemeinde Bremen der Ortspolizeibehörde.“
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei Untersagungen nach § 8 Absatz 2 zu regeln.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Das Bremische Glücksspielgesetz vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Spielgeräte, die gegen Entgelt die Möglichkeit eines Gewinns bieten und mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, gelten nicht als Geldspielgeräte nach Satz 1, soweit deren Bauart nicht oder nicht mehr durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zugelassen ist.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Befugnisse

(1) Die Befugnisse gemäß § 9 Absatz 1 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gelten auch hinsichtlich der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt entsprechend.

(2) Wird in einer Räumlichkeit unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, kann die zuständige Behörde die Schließung der Räumlichkeit anordnen. Sie soll die Schließung der Räumlichkeit anordnen, wenn das Gepräge der Räumlichkeit überwiegend oder gänzlich auf die Veranstaltung oder Vermittlung von unerlaubtem Glücksspiel ausgelegt ist oder zuvor schon für unerlaubtes Glücksspiel genutzt wurde.“

3. In § 16 Absatz 1 Nummer 10 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 2“ die Angabe „oder § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1, §§ 12 bis 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem Bremischen Spielhallengesetz sowie der glücksspielrechtlichen Aufsichtsbefugnisse

I. Allgemeines

Mit der Auflösung des Stadtamtes Bremen wurde die Glücksspielaufsicht auf verschiedene Dienststellen aufgeteilt. Die kommunale Aufsicht nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (insbesondere die Aufsicht über Wettvermittlungsstellen) ist auf das Ordnungsamt Bremen übergegangen und die Aufsicht über Spielhallen und Geldspielgeräte auf die Abteilung 5 (Gewerbeangelegenheiten) bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

Mit diesem Gesetz werden die Zuständigkeiten im Bereich der Glücksspielaufsicht beim Ordnungsamt gebündelt. Die Ressortzuständigkeiten gehen von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation auf den Senator für Inneres und Sport über. Die Zuständigkeitsregelungen werden entsprechend angepasst.

Darüber hinaus werden die die glücksspielrechtlichen Aufsichtsbefugnisse nach dem Bremischen Spielhallengesetz und dem Bremischen Glücksspielgesetz harmonisiert.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Ziffern 1 bis 3, 5 (Buchstaben b und c) und Ziffer 6

Die kommunalen Zuständigkeiten gehen auf das Ordnungsamt Bremen als Ortspolizeibehörde der Stadtgemeinde Bremen über. Die ministeriellen Zuständigkeiten, insbesondere bezüglich des Erlasses von Rechtsverordnungen, gehen auf den Senator für Inneres und Sport über. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Ziffern 4 und 5 (Buchstabe a)

Die Regelungen werden auf die Aufsichtsbefugnisse nach dem Bremischen Glücksspielgesetz angepasst. Systematisch werden die Aufsichtsbefugnisse in § 9 zusammengeführt. Deklaratorisch wird in Absatz 1 auf die zentrale Befugnisnorm des § 9 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verwiesen. Die Regelung des bisherigen § 7 wird in Absatz 1 – soweit erforderlich – aufgenommen.

In Absatz 2 wird eine Regelung aus dem Bremischen Glücksspielgesetz zur Schließung von Räumlichkeiten, in denen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, übernommen. Die Regelung schreibt in Satz 2 als Soll-Vorschrift ein intendiertes Ermessen der zuständigen Behörde fest, wenn das Gepräge der Räumlichkeit überwiegend oder gänzlich auf die Veranstaltung oder Vermittlung von unerlaubtem Glücksspiel ausgelegt ist oder zuvor schon für unerlaubtes Glücksspiel genutzt wurde, sodass in diesen Fällen von einer Schließung nur ausnahmsweise,

beim Vorliegen besonderer Umstände, abgesehen werden kann. In anderen Konstellationen steht die Schließung im Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Artikel 2:

Die kommunalen Zuständigkeiten für den Bereich der Geldspielgeräte gehen auf das Ordnungsamt Bremen als Ortspolizeibehörde der Stadtgemeinde Bremen über. Die ministeriellen Zuständigkeiten, insbesondere bezüglich des Erlasses von Rechtsverordnungen, gehen auf den Senator für Inneres und Sport über.

Zu Artikel 3:

Ziffer 1

Die Änderung ist deklaratorischer Natur und stellt klar, dass Spielgeräte, die entsprechend ihrer Funktionsweise Geldspielgeräte nach § 33c der Gewerbeordnung sein könnten, jedoch über keine Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt verfügen, als illegale Spielgeräte zu klassifizieren sind und somit in den Anwendungsbereich des Bremischen Glücksspielgesetzes fallen. Durch diese Erweiterung wird gesetzlich festgestellt, dass solche Spielgeräte entsprechend anderer illegaler Glücksspielformen, wie Würfelspiele oder Roulette, zu behandeln sind. Weiterhin beinhaltet diese Feststellung, dass diese Geräte nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung und darauf aufbauender Normen fallen.

Ziffer 2

§ 9 Absatz 1 redaktionell im Hinblick auf die entsprechende Regelung im Bremischen Spielhallengesetz harmonisiert.

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass die strenge Regelung, dass Räumlichkeit, in denen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, geschlossen werden sollen, konkretisiert wird. Die Regelung schreibt nunmehr in Satz 2 weiterhin als Soll-Vorschrift ein intendiertes Ermessen der zuständigen Behörde fest, wenn das Gepräge der Räumlichkeit überwiegend oder gänzlich auf die Veranstaltung oder Vermittlung von unerlaubtem Glücksspiel ausgelegt ist oder zuvor schon für unerlaubtes Glücksspiel genutzt wurde, sodass in diesen Fällen von einer Schließung nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer Umstände, abgesehen werden kann. In anderen Konstellationen steht die Schließung im Ermessen der zuständigen Behörde. Hiermit wird den Erfahrungen in der Praxis Rechnung getragen, dass oftmals eine Schließung unverhältnismäßig ist, wenn z.B. in einem Kiosk oder einem sonstigen Gewerbebetrieb illegales Glücksspiel betrieben wird, im Einzelfall jedoch die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens sowie die ggf. vorübergehende Schließung als hinreichende und verhältnismäßige Maßnahmen in Betracht kommen. Die Regelung überlässt den zuständigen Behörden damit mehr Flexibilität für den Einzelfall.

Ziffer 3

Bisher können keine Bußgeldverfahren bei kleinen Lotterien oder Ausspielungen eingeleitet werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden. Dies liegt daran, dass sich die Erlaubnis für eine kleine Lotterie oder Ausspielung gemäß § 6 Abs. 1 BremGlüG nach den § 4 Abs. 1 GlüStV 2021, sowie §§ 12 bis 18 GlüStV 2021 richtet und §§ 3 bis 5 BremGlüG keine Anwendung finden. Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 10 BremGlüG handelt jedoch nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 BremGlüG verstößt. Mit der Änderung wird der Tatbestand insofern erweitert, dass auch ein Verstoß gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 BremGlüG i.V.m. § 4 Abs. 1, §§ 12 bis 18 GlüStV 2021 eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Praxis zeigt, dass in Einzelfällen der Rückgriff auf einen Ordnungswidrigkeitentatbestand ein sachgerechtes Mittel der Glücksspielaufsicht darstellen würde.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.